

30.01.91

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Bescheini-
gungen besonderer Merkmale von Lebensmitteln

SEK(90) 2414 endg.; Ratsdok. 10749/90

61/91

KEP-AE-Nr.: 910312

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 30. Januar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Januar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat bis Juni 1991 an.

BEGRÜNDUNG

Allgemeines

- 1.1 Mit dieser Verordnung kommt die Kommission ihrer Zusage nach, die sie hinsichtlich einer qualitätsorientierten Politik im Lebensmittelsektor gemacht hat.

Die Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm für 1990 zugesagt, "Vorschläge für Verordnungen im Bereich der Qualitätspolitik (Ursprungsbezeichnungen, Schutz regionaler Bezeichnungen und Einführung von Gütezeichen)" vorzulegen.

Dieser Entwurf löst die Verpflichtung zur Schaffung von Gütezeichen ein und zielt darauf ab, die Qualität von Lebensmitteln zu fördern; damit soll

- die ländliche Entwicklung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik durch die Erhaltung spezifischer Erzeugnisse gefördert werden;
- den Bedürfnissen der Lebensmittelhersteller im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts Rechnung getragen und ihnen die Möglichkeit geboten werden, sich die besonderen Merkmale ihrer Erzeugnisse bescheinigen zu lassen;
- der Schutz und die Unterrichtung der Verbraucher gewährleistet werden, die Wert auf Erzeugnisse mit Qualitätsgarantie hinsichtlich der Art ihrer Erzeugung oder ihrer besonderen Merkmale legen.

- 1.2 In bestimmten Mitgliedstaaten gibt es bereits Regelungen zur Bescheinigung der Güte von Lebensmitteln. Sie bieten Herstellern oder Unternehmensgemeinschaften zumeist auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, ihre Erzeugnisse in den Augen des Verbrauchers aufzuwerten. Sie bescheinigen, daß

- ein Lebensmittel besondere Merkmale aufweist, die in einem Lastenheft spezifiziert sind;
- ein Lebensmittel ohne besondere Merkmale hinsichtlich seiner Vorschriftsmäßigkeit und Normgerechtigkeit besonderen Ansprüchen gerecht wird.

- 1.3 Der Vorschlag sieht eine Gemeinschaftsregelung vor, nach der sich die Hersteller auf Wunsch die besonderen Eigenschaften ihrer Erzeugnisse bescheinigen lassen können, und regelt die dazu erforderlichen Kontrollen.

Zusammenfassung der Bestimmungen

- 2.1 Durch die gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale wird seitens aller Mitgliedstaaten anerkannt, daß ein Lebensmittel besondere Merkmale aufweist (Artikel 2). Aufgrund der Anerkennung dieser Merkmale wird das Lebensmittel in ein von der Kommission geführtes Register eingetragen (Artikel 3).

Als Anerkennungsvoraussetzung muß das Lebensmittel hinsichtlich seiner Rohstoffe oder seiner Herstellungsbedingungen besondere Merkmale aufweisen, in denen es sich von anderen Lebensmitteln unterscheidet und die geeignet sind, es in den Augen des Verbrauchers aufzuwerten. Dazu genügt es nicht, daß ein Lebensmittel lediglich die für eine bestimmte Lebensmittelkategorie geltenden Rechtsvorschriften oder Anforderungen erfüllt (Artikel 4). Das Vorliegen besonderer Merkmale ist eines der Kriterien zur Unterscheidung zwischen der gemeinschaftlichen Bescheinigung besonderer Merkmale und der Bestätigung der Normgerechtigkeit.

2.2 Dank des transparenten Eintragungsverfahrens dürfte ein unnötiges Ausufern ungerechtfertigter Bescheinigungen besonderer Merkmale ausgeschlossen sein. Das Eintragungsverfahren folgt den nachstehenden Grundregeln:

- der Eintragungsantrag wird von der Unternehmensgemeinschaft der Hersteller (Artikel 5), die ein Lastenheft des Lebensmittels (Artikel 6) erstellt haben muß, beantragt; dabei darf es sich erforderlichenfalls auch um einen branchenübergreifenden Zusammenschluß handeln;
- die sachliche Prüfung des Antrags erfolgt auf einzelstaatlicher Ebene durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats (Artikel 7);
- aufgrund der Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kann jeder Mitgliedstaat bzw. jede natürliche oder juristische Person gegen die Eintragung Einspruch einlegen. (Artikel 8).

Die Aufgabe der Kommission beschränkt sich auf die Formalprüfung der eingereichten Unterlagen sowie auf die Eintragung und die endgültige Veröffentlichung, soweit kein Einspruch eingelegt wurde. Für den Fall eines Einspruchs ist vorgesehen, eine gütliche Beilegung anzustreben und die Kommission letztinstanzlich nur dann entscheiden zu lassen, wenn die Mitgliedstaaten kein Einvernehmen erzielen (Artikel 9); ihre Entscheidung ist Bestandteil des gemeinschaftswelten Rechtsschutzes.

Dieses Verfahren gilt auch für den Fall, daß der Erstantragsteller eine Änderung des Lastenhefts beantragt, damit gegen diese Änderungen ebenfalls Einspruch erhoben werden kann (Artikel 10).

2.3 Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die im Lastenheft aufgeführte Verkehrsbezeichnung den Lebensmitteln vorbehalten, die die Anforderungen des Lastenhefts erfüllen. Zum Schutz älterer Rechte muß dieses Alleinrecht jedoch eingeschränkt werden, sofern die Verkehrsbezeichnung, deren Eintragung beantragt wird, durch einzelstaatliche Bestimmungen oder anerkannte Gebräuche bereits geschützt ist. Diese Lebensmittel dürfen dann im Etikett, in der Aufmachung und in der Werbung mit einer besonderen Angabe "Kontrollierte Spezialität" und eventuell mit einem Gemeinschaftszeichen gekennzeichnet werden (Artikel 11, 12 und 13).

- 2.4 Die mit der Bescheinigung besonderer Merkmale verbundenen Garantien erfordern, daß das Lebensmittel auf die Einhaltung der Lastenheftspezifikation streng kontrolliert wird. Die Mitgliedstaaten müssen eine Kontrollregelung einführen, denen sich die Hersteller zu unterziehen haben. Die Beständigkeit der besonderen Merkmale kann von einer von dem Mitgliedstaat eigens dafür zugelassenen unabhängigen Stelle gewährleistet werden. Zur Harmonisierung der Kontrollanforderungen in der Gemeinschaft sowie zur Beurteilung der Regelungen dritter Staaten auf ihre Gleichwertigkeit kann geregelt werden, unter welchen Bedingungen diese Kontrollstellen in jedem Land zugelassen werden können und welche Aufgaben diese Stellen haben (Artikel 14). Die Überwachung seitens dieser Stellen ersetzt nicht die amtliche Kontrolle durch den Mitgliedstaat.
- 2.5 Möchte ein Hersteller eine bereits eingetragene Verkehrsbezeichnung verwenden, so muß er sich an das betreffende Lastenheft halten und sich einer Kontrolle entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung unterziehen (Artikel 15).
- 2.6 Eine gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale und von den Mitgliedstaaten vergebene Bescheinigungen oder Verbandsmarken dürfen nebeneinander bestehen. Allerdings darf ein Lebensmittel eine gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale und eine einzelstaatliche Marke nur fünf Jahre lang gleichzeitig führen; diese Zeitspanne dürfte zur Bekanntmachung der gemeinschaftlichen Bescheinigung besonderer Merkmale ausreichen (Artikel 17).
- 2.7 Drittstaaten können nunmehr ebenfalls die Eintragung von Verkehrsbezeichnungen auf Gemeinschaftsebene für die Lebensmittel beantragen, die in ihrem Hoheitsgebiet eine Bescheinigung besonderer Merkmale führen dürfen, die die gleiche Gewähr bietet wie diejenigen nach dieser Verordnung. Sofern die Gleichwertigkeit jedoch nicht gegeben ist, müssen internationale Vereinbarungen geschlossen werden (Artikel 19 und 20).
- 2.8 Die Verkehrsbezeichnungen von Lebensmitteln, für die eine gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale ausgestellt wurde, genießen ausschließlich gemeinschaftlichen Markenschutz. Eine auf Gemeinschaftsebene eingetragene Verkehrsbezeichnung darf daher nur für die in dem Gemeinschaftsregister eingetragenen Lebensmittel verwendet und in keinem Mitgliedstaat oder Drittland, das mit der Gemeinschaft ein Abkommen geschlossen hat (Artikel 21) beschränkt werden.
- 2.9 Es sind finanzielle Bestimmungen vorgesehen, die allerdings nicht etwa der direkten Stützung der Erzeugnisse dienen, (die ohnehin höhere Marktpreise erzielen,) sondern der Absatzförderung, beispielsweise durch Gruppenwerbung für die bestehenden Bescheinigungen besonderer Merkmale und die damit verbundenen Garantien. Da im übrigen die Kontrolle mit Investitionen und hohen Kosten einhergeht, muß die Möglichkeit bestehen, den Unternehmensteilnehmern anfangs bestimmte Kontrollkosten zu erstatten, vor allem im Falle von Erzeugnissen, die nur langfristig rentabel sind, wie Rindfleisch (Artikel 24).

Schließlich ist noch die Anhörung eines Ad-hoc-Ausschusses in folgenden Fällen vorgesehen:

bei Entscheidungen der Kommission im Rahmen des Einspracheverfahrens und des Verfahrens zur Streichung der Eintragung von Lebensmitteln aus Drittländern;

bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Lebensmitteln

SEK(90) 2414 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Dezember 1990)

(91/C 30/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Erzeugung, Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln sind von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinschaft.

Bei der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik sollte die Diversifizierung der Agrarproduktion gefördert werden. Marketingmaßnahmen zugunsten spezifischer Qualitätserzeugnisse können für den ländlichen Raum, vor allem in benachteiligten oder abgelegenen Gebieten, von großem Vorteil sein, da die Landwirte auf diese Weise höhere Einkommen erzielen können und zum anderen die Abwanderung der ländlichen Bevölkerung aus diesen Gebieten gebremst werden kann.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes im Lebensmittelsektor sollten die Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit haben, ihre Erzeugnisse aufzuwerten, wobei der Schutz des Verbrauchers vor mißbräuchlichen Praktiken und der redliche Handel gewährleistet sein müssen.

Entsprechend der Entschließung des Rates vom 9. November 1989 über künftige Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik⁽¹⁾ empfiehlt es sich,

dem immer größeren Interesse der Verbraucher an Qualität und Informationen über Art, Produktions- oder Verarbeitungsweise von Lebensmitteln sowie ihre besonderen Merkmale Rechnung zu tragen. Angesichts der Vielfalt der vermarkteten Erzeugnisse und der entsprechenden Informationsflut kann der Verbraucher eine sachkundige Wahl nur anhand einer klaren Kurzinformation treffen, die ihm genauen Aufschluß über die Eigenart des Lebensmittels gibt.

Diese Ziele können mit einer freiwilligen Regelung auf der Grundlage von Rechtsvorschriften erreicht werden. Eine solche freiwillige Regelung, die es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, die Eigenart eines Lebensmittels auf Gemeinschaftsebene bekannt zu machen, muß jede Gewähr für die Richtigkeit der betreffenden Angaben bieten.

Manche Hersteller möchten die Eigenart eines Lebensmittels besonders hervorheben, weil es sich von ähnlichen Lebensmitteln durch besondere Merkmale deutlich unterscheidet. Damit der Schutz des Verbrauchers gewährleistet ist, muß die Bescheinigung besonderer Merkmale daher amtlich garantiert sein.

Wegen des Vorliegens besonderer Merkmale bei diesen Lebensmitteln empfiehlt es sich, die Etikettierungsvorschriften gemäß der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG⁽³⁾, durch besondere Vorschriften zu ergänzen und insbesondere eine Gemeinschaftsangabe sowie gegebenenfalls ein Gemeinschaftszeichen zu schaffen, die die Verkehrsbezeichnung der Lebensmittel begleiten und den Verbraucher davon unterrichten, daß es sich bei dem betreffenden Erzeugnis um ein Lebensmittel mit kontrollierten besonderen Merkmalen handelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 294 vom 22. 11. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 17.

Damit das Vorliegen und die Beständigkeit der bescheinigten besonderen Merkmale gewährleistet sind, sollen die zu Unternehmensgemeinschaften zusammengeschlossenen Hersteller die besonderen Merkmale des Lebensmittels selbst in Lastenheften festlegen; die Bestimmungen über die Zulassung der für die Lastenheftprüfung zuständigen Kontrollstellen müssen jedoch auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden.

Damit keine ungleichen Wettbewerbsbedingungen entstehen, soll jeder Hersteller eine eingetragene Verkehrsbezeichnung verwenden dürfen, sofern das von ihm erzeugte oder verarbeitete Lebensmittel den Anforderungen des betreffenden Lastenhefts genügt und die ausgewählte Kontrollstelle zugelassen ist.

Die Hersteller sollen die Möglichkeit haben, sowohl eine gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale als auch eine einzelstaatliche Bescheinigung besonderer Merkmale zu erlangen. Das gleichzeitige Führen beider Bescheinigungen bei demselben Lebensmittel muß jedoch beschränkt werden.

Es empfiehlt sich, Bestimmungen für den Handel mit Drittländern, die gleichwertige Garantien für Vergabe und Kontrolle der in ihrem Hoheitsgebiet erteilten Bescheinigung besonderer Merkmale bieten können, oder für die Einleitung von Verhandlungen vorzusehen.

Damit die nach dieser Verordnung vorgesehene Angabe besonderer Merkmale bei den Herstellern auf Interesse stößt und beim Verbraucher Vertrauen findet, muß sie rechtlichen Schutz genießen und amtlich kontrolliert werden.

Zur umfassenden Unterrichtung der Branche und der Verbraucher sowie zur Vereinfachung der Erteilung gemeinschaftlicher Bescheinigungen besonderer Merkmale an die Hersteller bedarf es gemeinschaftlicher Maßnahmen, die eine finanzielle Unterstützung einschließen.

Im Rahmen dieser Regelung ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in dem eigens dafür geschaffenen beratenden Ausschuß gewährleistet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt, unter welchen Bedingungen ein in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachtes Lebensmittel eine gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale führen darf.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet anderer spezifischer Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere der Vorschriften über den biologischen Landbau.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. *Gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale:* eine Bescheinigung darüber, daß ein Lebensmittel eine Reihe besonderer Merkmale aufweist, durch die es sich von anderen gleichartigen Lebensmitteln der gleichen Kategorie deutlich unterscheidet und aufgrund deren es auf Gemeinschaftsebene eingetragen wird;
2. *Hersteller:* jede natürliche oder juristische Person, die sich gewerbsmäßig mit Erzeugnissen des Bodens, der Tierhaltung, der Fischerei oder ihrer Verarbeitung befaßt;
3. *Unternehmensgemeinschaft:* jede Art des Zusammenschlusses von Herstellern des gleichen Lebensmittels, ungeachtet seiner Rechtsform.

Artikel 3

Die Kommission errichtet und verwaltet ein Register, in dem die Lebensmittel, deren besondere Merkmale gemäß dem Verfahren dieser Verordnung gemeinschaftlich anerkannt wurden, aufgeführt sind.

Artikel 4

Als Voraussetzung für die Eintragung gemäß Artikel 3 muß das Lebensmittel aufgrund seiner Rohstoffe und/oder seiner Herstellungsbedingungen besondere Merkmale aufweisen, durch die es sich von anderen Lebensmitteln unterscheidet.

Nicht eintragungsfähig sind Lebensmittel,

- a) die lediglich die Anforderungen gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder Normen erfüllen;
- b) deren besondere Merkmale auf ihrer Herkunft oder ihrem geographischen Ursprung beruhen.

Artikel 5

Die Anerkennung der besonderen Merkmale eines Lebensmittels darf nur von einer Unternehmensgemeinschaft beantragt werden.

Artikel 6

(1) Die Unternehmensgemeinschaft legt die besonderen Merkmale des Lebensmittels und die Herstellerauflagen in einem Lastenheft fest.

(2) Das Lastenheft umfaßt insbesondere folgende Einzelheiten:

- die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels, das Gegenstand des Antrags ist, in der seine besonderen Merkmale genannt werden,

- die Regeln seiner Herstellung,
- die Beschreibung des fertigen Lebensmittels anhand seiner physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und/oder organoleptischen Eigenschaften,
- die Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle der Herstellung.

Artikel 7

(1) Der Eintragungsantrag, der insbesondere das Lastenheft umfaßt, ist bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats einzureichen, in dem die Unternehmensgemeinschaft ihren Sitz hat.

(2) Die zuständige Stelle übermittelt den Antrag der Kommission, sofern sie die Anforderungen der Artikel 4, 5 und 6 für erfüllt ansieht. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so wird der Antrag abgelehnt und der Betreffende über die ihm nach geltendem Recht zustehenden gerichtlichen Rechtsbehelfe und die dafür einzuhaltenden Fristen belehrt.

(3) Spätestens am 1. April 1992 werden die zweckdienlichen Angaben der von den Mitgliedstaaten bezeichneten zuständigen Stellen von diesen veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Die Kommission veröffentlicht die wichtigsten Angaben des von der zuständigen Stelle gemäß Artikel 7 eingereichten Antrags im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, insbesondere die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels, in der die besonderen Merkmale gemäß Artikel 6 Absatz 2 genannt werden, sowie Name und Anschrift der antragstellenden Unternehmensgemeinschaften.

(2) Jede natürliche und juristische Person darf den bei der zuständigen Stelle eingereichten Antrag einsehen.

(3) Jeder andere Mitgliedstaat kann bei der Kommission binnen drei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 Einspruch gegen die Eintragung erheben. Dieser Einspruch ist zu begründen.

(4) Jede persönlich oder unmittelbar betroffene natürliche oder juristische Person kann gegenüber der zuständigen Stelle ihres Mitgliedstaats gegen die Eintragung Einwände erheben oder Einspruch einlegen. Der Mitgliedstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um diesen Einwänden oder dem Einspruch fristgerecht Rechnung zu tragen.

Artikel 9

(1) Wird bei der Kommission binnen drei Monaten kein Einspruch erhoben, so trägt diese die wichtigsten Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 1 in das Register gemäß Artikel 3 ein und veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) Wird binnen drei Monaten Einspruch erhoben, so fordert die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten auf, sich innerhalb einer Nachfrist von drei Monaten zu einigen.

a) Wird Einvernehmen erzielt, so notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission sämtliche Einzelheiten, aufgrund deren die Einigung zustandegekommen ist, sowie die Stellungnahme des Antragstellers und die des Einspruchsführers. Die Kommission verfährt wie folgt:

— nach Absatz 1, sofern die Angaben nach Artikel 7 Absatz 2 nicht geändert wurden,

— anderenfalls leitet sie hinsichtlich des ihr übermittelten Zweitantrags das Verfahren gemäß Artikel 8 ein.

b) Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet die Kommission über die Eintragung im Wege des Verfahrens nach Artikel 23.

Artikel 10

Der Erstantragsteller kann bei der für den Staat seiner Niederlassung zuständigen Stelle eine Änderung des Lastenhefts, aufgrund dessen ihm eine Bescheinigung besonderer Merkmale ausgestellt wurde, beantragen, um insbesondere der Entwicklung des Lebensmittelmarkts und dem Stand der Technik Rechnung zu tragen. In diesem Fall gelten die Artikel 6 bis 9 sinngemäß.

Artikel 11

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 23 ein Gemeinschaftszeichen festlegen, das auf dem Etikett, in der Werbung und der Aufmachung von Lebensmitteln, die eine Bescheinigung besonderer Merkmale gemäß dieser Verordnung führen, verwendet werden darf.

Artikel 12

(1) Ab dem Tag der Veröffentlichung gemäß Artikel 9 Absatz 1 ist die Verkehrsbezeichnung, die besondere Merkmale geltend macht, dem betreffenden Lebensmittel vorbehalten, das die Bedingungen des veröffentlichten Lastenhefts erfüllt.

(2) Davon abweichend gilt das Alleinrecht gemäß Absatz 1 nicht für eine besondere Merkmale geltend machende und eingetragene Bezeichnung gemäß dieser Verordnung, sofern diese Verkehrsbezeichnung am Tag der Veröffentlichung des Antrags gemäß Artikel 8 Absatz 1 und spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung kraft einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder aufgrund eines mindestens fünfjährigen Gebrauchs bereits geschützt ist.

(3) Die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 2 ist auf fünf Jahre nach dem Tag der Veröffentlichung des Antrags gemäß Artikel 8 Absatz 1 begrenzt, sofern der Antrag auf Eintragung einer Verkehrsbezeichnung, die besondere Merkmale geltend macht, nicht Gegenstand eines Einspruchs gemäß Artikel 9 Absatz 2 war.

Artikel 13

(1) Ab dem Tag der Veröffentlichung gemäß Artikel 9 Absatz 1 darf ein Lebensmittel, das die Bedingungen des veröffentlichten Lastenhefts erfüllt, mit der Angabe „Kontrollierte Spezialität“ und gegebenenfalls dem Gemeinschaftszeichen gemäß Artikel 11 versehen werden.

(2) Die Angabe „Kontrollierte Spezialität“ sowie das Gemeinschaftszeichen dürfen nur von Lebensmitteln geführt werden, welche die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten richten vor dem 1. April 1992 eine Kontrollstelle ein, die gewährleistet, daß das eine Angabe „Kontrollierte Spezialität“ führende Lebensmittel die Anforderungen des Lastenhefts erfüllt.

(2) Die Kontrollstelle kann eine oder mehrere von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats zu diesem Zweck zugelassene Stellen umfassen. Die zuständigen Stellen übermitteln der Kommission die Liste der zugelassenen Stellen mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Als Voraussetzung für die Zulassung muß die Kontrollstelle ausreichende Gewähr für Objektivität und Unparteilichkeit gegenüber jedem zu kontrollierenden Hersteller oder Verarbeiter bieten und jederzeit über die Sachverständigen und die Mittel verfügen, die zur Durchführung der Kontrolle der mit einer Bescheinigung besonderer Merkmale versehenen Lebensmittel notwendig sind.

Ruft die zuständige Kontrollstelle zur Durchführung eines Teils der Kontrolle eine dritte Stelle an, so muß diese die gleiche Gewähr bieten. Dies entbindet die zugelassenen Stellen jedoch nicht ihrer vollen Verantwortung für die Kontrollen gegenüber der zuständigen Stelle.

(4) Stellen die Kontrollstellen fest, daß ein mit der Angabe „Kontrollierte Spezialität“ versehenes Lebensmittel die Anforderungen des Lastenhefts nicht erfüllt, so treffen sie die geeigneten Maßnahmen und entziehen gegebenenfalls dem Hersteller das Recht auf Verwendung dieser Bezeichnung oder der eingetragenen Verkehrsbezeichnung, sofern diese gemäß Artikel 12 dieser Verordnung geschützt ist. In diesem Fall wird der Antrag abgelehnt und der Betreffende über die ihm nach geltendem Recht zustehenden gerichtlichen Rechtsbehelfe und die dafür einzuhaltenden Fristen belehrt.

Sie erstatten der zuständigen Stelle über die in Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse getroffenen Maßnahmen Bericht.

(5) Die zuständige Stelle kann der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 nicht mehr erfüllt sind. Sie unterrichtet darüber die Kommission, die die aktualisierte Liste der zugelassenen Stellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 15

(1) Die besondere Merkmale geltend machende Verkehrsbezeichnung, die Angabe „Kontrollierte Spezialität“ und gegebenenfalls das Gemeinschaftszeichen dürfen von jedem Hersteller verwendet werden, der die veröffentlichte Spezifikation erfüllt.

(2) Ein Hersteller sowie ein Angehöriger der erstanzustellenden Unternehmensgemeinschaft, der den in Absatz 1 genannten Anspruch geltend macht, meldet dies zum Zeitpunkt der Erstvermarktung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats seiner Niederlassung unter Einreichung eines Musters des für dieses Erzeugnis verwendeten Etiketts. Dabei gibt er an, welche Kontrollstelle er gewählt hat.

Artikel 16

Die Bestimmungen zur Durchführung der Artikel 6, 7, 8, 9 und 14 werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Artikel 17

(1) Ein Hersteller darf für ein Lebensmittel nicht gleichzeitig eine gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale und eine einzelstaatliche Bescheinigung besonderer Merkmale, die einen gleichwertigen rechtlichen Schutz gewährt, führen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das gleichzeitige Führen der Angabe „Kontrollierte Spezialität“ und der Verweis auf eine in einem Mitgliedstaat erteilte Bescheinigung besonderer Merkmale im Etikett, der Aufmachung und der Werbung für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der Eintragung der gemeinschaftlichen Bescheinigung besonderer Merkmale zulässig, wenn die einzelstaatliche Bescheinigung besonderer Merkmale zuerst erteilt wurde.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen eines Lebensmittels aus einem anderen Mitgliedstaat aufgrund einer auf Gemeinschaftsebene eingetragenen oder nach einzelstaatlichem Recht zugelassenen Verkehrsbezeichnung, die eine Bescheinigung besonderer Merkmale führt, nicht behindern.

Artikel 19

(1) Unbeschadet der Bestimmungen internationaler Übereinkünfte kann ein Drittland auf Betreiben seiner Hersteller die Erteilung der gemeinschaftlichen Bescheinigung besonderer Merkmale für ein Lebensmittel beantragen, sofern

- das Lebensmittel die Anforderungen gemäß Artikel 4 und Artikel 6 erfüllt,
- in dem Drittland eine gleichwertige Kontrollregelung gilt wie die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung,
- das Drittland bereit ist, den Lebensmitteln aus der Gemeinschaft, die eine gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale führen, einen Schutz zu gewähren, der dem Schutz aufgrund dieser Verordnung gleichwertig ist.

(2) Zur Anwendung des Absatzes 1 wendet sich das Drittland an die Kommission, und bezüglich des Eintragsverfahrens gelten Artikel 8 und 9 sinngemäß.

(3) Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 23 auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats hin oder von sich aus über die Aussetzung oder den Entzug der Eintragung eines Lebensmittels, das aus einem Drittland eingeführt wurde, falls die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 20

Die Kommission ist befugt, mit Drittländern Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen zum gegenseitigen Schutz von Lebensmitteln, die eine gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale führen, und über die Kontrolle ihrer Verwendung einzuleiten.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Verkehrsbezeichnungen, die besondere Merkmale geltend machen, die Angabe „Kontrollierte Spezialität“ und gegebenenfalls das Gemeinschaftszeichen vor einer mißbräuchlichen und irreführenden Verwendung oder Nachahmung rechtlich zu schützen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit staatliche Bescheinigungen besonderer Merkmale nicht mit den nach Maßgabe dieser Verordnung vergebenen verwechselt werden können.

Artikel 23

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 24

(1) Zum Zweck

- der Unterrichtung der Verbraucher,
- der Förderung der Vermarktung von Lebensmitteln, die eine Bescheinigung besonderer Merkmale führen dürfen, oder
- der Unterstützung von Unternehmensgemeinschaften bei Aufnahme ihrer Tätigkeit in Anwendung dieser Verordnung

beschließt die Kommission Maßnahmen — einschließlich einer finanziellen Beteiligung — nach dem Verfahren des Artikels 23. Die Kommission übermittelt dem Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen.

(2) Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

Artikel 25

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. Januar 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung, gegebenenfalls mit geeigneten Vorschlägen.

Dieser Bericht befaßt sich insbesondere mit den Auswirkungen der Durchführung der Artikel 9, 12 und 17.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft und wird innerhalb von drei Monaten nach diesem Tag angewandt.

Sie gilt ab 1. April 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FICHE FINANCIERE

- 11 -

Drucksache 61/91

1. LIGNE BUDGETAIRE : 381 (APB 1991)		CREDITS : 23 Mio ECU	
2. INTITULE DE LA MESURE : Proposition de règlement du Conseil concernant les attestations de spécificité pour les denrées alimentaires			
3. BASE JURIDIQUE : Art. 43 du Traité			
4. OBJECTIFS DE LA MESURE : Promotion de produits alimentaires de qualité en vue d'améliorer le revenu des agriculteurs des zones défavorisées et valorisation de ces produits auprès des consommateurs.			
INCIDENCES FINANCIERES	PERIODE DE 12 MOIS Mio ECU	EXERCICE EN COURS (90) Mio ECU	EXERCICE SUIVANT (91) Mio ECU
5.0 DEPENSES A LA CHARGE - DU BUDGET DES CE (RESTITUTIONS/INTERVENTIONS) - DES BUDGETS NATIONAUX - D'AUTRES SECTEURS	(1)	0	(1)
5.1 RECETTES - RESSOURCES PROPRES DES CE (PRELEVEMENTS/DROITS DE DOUANE) - SUR LE PLAN NATIONAL			
	1992	1993	1994
5.0.1 PREVISIONS DES DEPENSES			
5.1.1 PREVISIONS DES RECETTES			
MODE DE CALCUL :			
6.0 FINANCEMENT POSSIBLE PAR CREDITS INSCRITS AU CHAPITRE CONCERNE DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION			OUI
6.1 FINANCEMENT POSSIBLE PAR VIREMENT ENTRE CHAPITRES DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION			OUI
6.2 NECESSITE D'UN BUDGET SUPPLEMENTAIRE			NON
6.3 CREDITS A INSCRIRE DANS LES BUDGETS FUTURS			OUI
OBSERVATIONS :			
(1) Les dépenses interviendront suite à l'adoption par la Commission de mesures en application du règlement cadre visé sous objet.			

- 12 -
FICHE D'IMPACT SUR LA COMPÉTITIVITÉ ET L'EMPLOI

Règlement relatif aux attestations de spécificité des denrées alimentaires.

I. Quelle est la justification principale de la mesure ?

Le règlement permet aux producteurs de denrées alimentaires de promouvoir leurs produits présentant des caractéristiques spécifiques dues à leur mode de production particulier.

II. Caractéristiques des entreprises concernées

En particulier : les entreprises qui peuvent être considérées comme producteur.

- Y a-t-il un grand nombre de PME ? Oui
- Note t-on des concentrations dans des régions :
 - éligibles aux aides régionales des E.M. ?
 - éligibles au Feder ?

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?

Il n'y a pas d'obligations. Il s'agit d'un système volontaire, mais à partir du moment où les entreprises optent pour ce système, ces dernières doivent se conformer au règlement.

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises ?

Il peut exister indirectement une obligation d'agir par la procédure d'opposition.

V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? Non

- Lesquelles ?

VI. Quel est l'effet prévisible ? Positif pour les entreprises choisissant ce système.

- sur la compétitivité des entreprises ?
Permettre aux entreprises de mieux vendre leurs produits.
- sur l'emploi ?
Permettre le maintien de structures de production dans les zones rurales en voie de désertification.

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? Non

- avis des partenaires sociaux

26.04.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Lebensmitteln

SEK(90) 2414 endg.; Ratsdok. 10749/90

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine qualitätsorientierte Erzeugung sowie Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln sowohl den Belangen der Verbraucher als auch der Land- und Ernährungswirtschaft dient und begrüßt Bestrebungen der EG, im Zuge der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik die Diversifizierung der Agrarproduktion zu fördern und damit die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes, insbesondere die Einkommen der Landwirte sowie den Schutz der Verbraucher, zu verbessern.
2. Der Verordnungsvorschlag ist nicht geeignet, dieser Zielsetzung zu entsprechen. Vielmehr führt er - entgegen dem erklärten Ziel der EG-Kommission - zu einer weiteren Regulierung der Märkte. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, aufgrund der nachfolgend geäußerten Bedenken darauf hinzuwirken, daß die Kommission diesen Vorschlag in der vorliegenden Form und Ausgestaltung nicht weiter verfolgt und ihn bei weiteren Beratungen abzulehnen.

...

3. Für eine Registrierung aller Lebensmittel, die besondere Merkmale aufweisen, besteht kein zwingendes Bedürfnis. Der bestehende nationale Rechtsrahmen bietet einen hinreichenden Schutz für Lebensmittel mit besonderen Merkmalen, ohne den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen. Der Verbraucherschutz ist auch bei der gegenwärtigen Regelung hinreichend gewährleistet.
4. Eine Bescheinigung besonderer Merkmale von Lebensmitteln, wie sie der Verordnungsvorschlag vorsieht, ist aufgrund fehlender, in allen Mitgliedstaaten vergleichbarer Referenzstandards insbesondere aus Wettbewerbs- und Verbraucherschutzgründen nicht zu rechtfertigen. Erst wenn diese Referenzstandards festgelegt wären, könnten eine Bescheinigung und Kennzeichnung besonderer, darüber hinausgehender Merkmale geregelt werden.
5. Der Vorschlag, die Güte von Lebensmitteln durch eine gemeinschaftliche Bescheinigung aufzuwerten und durch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten kontrollieren zu lassen, verlagert die Verantwortung für die Qualitätsgarantie von Lebensmitteln in unzulässiger Weise.
6. Entsprechend der gegenwärtigen Regelung sollte es weiterhin dem Hersteller überlassen bleiben, in eigener Verantwortung auf besondere Merkmale der von ihm hergestellten Lebensmittel auf dem Etikett oder in der sonstigen Werbung hinzuweisen. Die Behörde kann dann (stichprobenweise) prüfen, ob die Behauptungen der Wahrheit entsprechen, und gegen unrichtige oder irreführende Bezeichnungen oder Angaben einschreiten. Auf die nachgängige Kontrolle könnte auch bei registrierten Lebensmitteln nicht verzichtet werden, da Abweichungen von den im Lastenheft eingetragenen Herstellungsbedin-

gungen nicht ausgeschlossen sind. Im übrigen könnte die vorgesehene Angabe "Kontrollierte Spezialität" beim Verbraucher den Eindruck hervorrufen, jede Charge des betreffenden Lebensmittels sei kontrolliert worden. Diese Annahme träfe jedoch nicht zu.

7. Darüber hinaus vermögen die in der Begründung genannten Argumente, die die Notwendigkeit der Festlegung besonderer Merkmale (Gütezeichen) für Lebensmittel begründen sollen, nicht zu überzeugen. Es wird hier ausgeführt, daß die Verordnung eine Förderung der Qualität von Lebensmitteln zum Ziel hat. Alle geltenden lebensmittelrechtlichen Verordnungen schreiben jedoch bereits jetzt einen hohen qualitativen Standard vor. Der Sinn der Lebensmittelüberwachung besteht darin, Sorge zu tragen, daß einwandfreie Lebensmittel an den Verbraucher abgegeben werden. Schon die zur Zeit verwendeten verschiedensten Gütesiegel verwirren den Verbraucher eher, als daß sie hilfreich sind.

8. Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und der Praktikabilität des vorgeschlagenen Anmelde-, Registrierungs- und Kontrollverfahrens. Die vorgesehene Regelung würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Einhaltung und Kontrolle der besonderen Merkmale von Lebensmitteln in der vorgesehenen Form erfordert die Einrichtung zusätzlicher Verwaltungsstellen mit einem noch nicht abzuschätzenden personellen und finanziellen Aufwand für die Länder. Die bewährten Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstverantwortung der Wirtschaft sollten erhalten bleiben.

Davon abgesehen ist es illusorisch anzunehmen, daß die gemäß § 14 Abs. 1 der vorgelegten Verordnung einzurichtenden Kontrollstellen, die ja wohl mit den für die

Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen identisch sein müßten, auch nur annähernd in der Lage wären, angemessene Kontrollen zur Vermeidung von Mißbräuchen durchzuführen. Auch ohne den Erlaß einer Verordnung bleibt es den Wirtschaftsunternehmen unbenommen, die Qualität ihrer Produkte kontinuierlich zu steigern oder bereits bestehende Standards auf hohem Niveau zu halten.

9. Die Schaffung von Gütezeichen für Lebensmittel und deren Überwachung sind Aufgaben der Erzeuger und Hersteller. Unabhängig davon dürfen bereits bewährte Gütezeichen, die mit erheblichem finanziellen Aufwand auf der Grundlage einzelstaatlicher Regelungen durch die Wirtschaft im Markt eingeführt wurden, nicht beeinträchtigt werden.

Nach Auffassung des Bundesrates könnte eine Rahmenregelung, die die nationalen Gütezeichen unberührt läßt, eine mögliche Lösung eröffnen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, sich bei der EG für die Harmonisierung der Vergabebestimmungen nationaler Gütezeichen für Lebensmittel einzusetzen.

10. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaften an den Kosten privater Absatzförderungsmaßnahmen hält der Bundesrat für nicht geboten.